

Produktinformation

ERGO Rechtsschutz der ERGO Versicherung AG – Rahmenvereinbarung 2015 Komfort-Betriebsrechtsschutz

Der Versicherer übernimmt im Rahmen der Betriebsrechtsschutzversicherung bedingungsgemäß die in Verbindung mit einem Rechtsstreit entstehenden Kosten.

Allgemein:

Zu den Versicherten zählen die im Versicherungsschein bezeichnete juristische Person oder Gesellschaft als Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer. In den Versicherungsschutz einbezogen sind auch rechtlich nicht selbstständige Nebenbetriebe und Sozialeinrichtungen. Das gilt auch, soweit ausdrücklich vereinbart, für rechtlich selbstständige Tochterunternehmen.

Mitversicherte Personen sind u. a.:

- gesetzliche Vertreter;
- Organe;
- sämtliche haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen sowie freie Mitarbeitende in Ausübung
- ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Versicherungssumme

- 2.000.000 EUR

Leistungsarten:

• Strafrechtsschutz

Der Strafrechtsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechts.

Der Versicherungsschutz umfasst Versicherte (insbesondere Fuhrparkleiter) wegen des Vorwurfes der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes im Zusammenhang mit der Halter- oder Eigentümereigenschaft der auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Motorfahrzeuge zu Lande.

Versicherungsschutz besteht auch beim Vorwurf eines Verbrechens. Der Versicherungsschutz entfällt bezüglich der versicherten Person rückwirkend, wenn und soweit rechtskräftig festgestellt wird, dass dieser Versicherte die Straftat vorsätzlich begangen hat.

Nähere Informationen zu den Leistungen sind unten aufgeführt.

• Arbeitsrechtsschutz

Der Arbeitsrechtsschutz bezieht sich auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers gegenüber Bewerbern für ein Beschäftigungsverhältnis, bei denen sich die Ansprüche des Bewerbers aus dem Allg. Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ergeben.

Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass Klage auf Feststellung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses (Statusklage) erhoben wird und für Verfahren aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht.

Der Versicherungsschutz besteht ebenfalls für den Versicherungsnehmer als Arbeits- bzw. Dienstgeber für gerichtliche Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen mit gesetzlichen Vertretern juristischer Personen bis zu einem Streitwert von 100.000 EUR.

• **Sozialgerichtsrechtsschutz**

Der Sozialgerichtsrechtsschutz gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Sozialgerichten in Deutschland sowie in einem der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.

• **Schadenersatzrechtsschutz**

Der Schadenersatzrechtsschutz gilt für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

• **Steuerrechtsschutz vor Gerichten**

Der Steuerrechtsschutz gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten.

• **Datenrechtsschutz**

Im Datenrechtsschutz besteht Deckungsschutz für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten.

• **Mediationsrechtsschutz**

Versicherungsschutz besteht im Bereich des Mediationsrechtsschutzes für die Möglichkeit der freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung mit Hilfe der Moderation einer neutralen Person (Mediator).

• **Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten**

Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Opfer einer Straftat gemäß § 395 Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 StPO (z.B. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Leben, Körperverletzungs- und Tötungsdelikte).

• **Web-Check**

Der Web-Check beinhaltet die Prüfung der betrieblichen Homepage des Versicherungsnehmers auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen an ihre Gestaltung durch einen vermittelten Rechtsanwalt bis zu einer Vergütung in Höhe von 500 EUR. Der Web-Check kann während der Vertragslaufzeit alle drei Jahre einmalig in Anspruch genommen werden.

• **Verkehrsrechtsschutz**

Versicherungsschutz besteht im Bereich des Verkehrsrechtsschutzes für drei mit amtlichen Kennzeichen versehene und im Versicherungsschein genannte Dienstfahrzeuge des Versicherungsnehmers – mit Ausnahme von Rettungsfahrzeugen/Krankentransportern.

• **Vermieterrechtsschutz für Personalwohnungen**

Versicherungsschutz besteht im Bereich des Vermieterrechtsschutzes für den Versicherungsnehmer für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Vermieter von Personalwohnungen.

• **Vertragsrechtsschutz für Hilfgeschäfte**

Versicherungsschutz besteht für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus solchen schuldrechtlichen Verträgen, die

- der Einrichtung und Erhaltung von Betriebsräumlichkeiten dienen; dazu gehören auch solche über den Erwerb oder die Reparatur von technischen Anlagen, Produktionsmaschinen oder Werkzeugen;
- nicht unmittelbar der versicherten Tätigkeit dienen.

Die Kostenübernahme ist auf einen Höchstbetrag von 15.000 EUR je Rechtsschutzfall begrenzt.

Leistungen des Strafrechtsschutzes:

Der Strafrechtsschutz beinhaltet überwiegend angemessene Kostenerstattungen. Angemessen bedeutet: Anstelle der gesetzlichen Vergütung trägt der Versicherer auch Leistungen aus einer Honorarvereinbarung mit einem Rechtsanwalt. Der Versicherer prüft im Vorfeld die Angemessenheit der Honorarvereinbarung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit sowie des Umfangs und der Schwierigkeit der Tätigkeit.

Zu den Leistungen gehören u. a.:

- angemessene Rechtsanwalts- und Sachverständigenkosten
- Kosten für eine Firmenstellungnahme sowie Zeugenbeistand im angemessenen Umfang
- anwaltliche Beistandsleistung im angemessenen Kostenrahmen bei Durchsuchungs- oder Beschlagnahmemaßnahmen einschließlich der Geltendmachung von Freigabe- und Herausgabeansprüchen
- Strafkautions: 200.000 EUR als Darlehen (zzgl. Kostenübernahme für die Bereitstellung der den Kautionsbetrag übersteigenden Kautionssumme)
- angemessene Kosten bis max. 10 % der Versicherungssumme für Honorare externer journalistischer Berater im Zusammenhang mit notwendigen Öffentlichkeitsarbeiten, für externe Beratung und Tätigkeit im Zusammenhang mit der strukturierten medialen Begleitung und strategischen Rechtskommunikation sowie im Zusammenhang mit einer unternehmensinternen Entwicklung eines Amnestieprogrammes
- Kosten von Verwaltungsgerichts- und Verwaltungsverfahren ohne Summenbegrenzung, sofern die Kosten für ein versichertes Strafrechtsschutzverfahren erforderlich sind
- angemessene Kosten bei Verfahren vor Verfassungsgerichten und parlamentarischen Untersuchungsausschüssen
- Kosten im Rahmen der Angemessenheit für ein Privatklageverfahren
- angemessene Erstattung von Rechtsanwaltskosten bei aktiver Strafverfolgung für die Erstattung der Strafanzeige bzw. Stellung eines Strafantrags oder zur Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde im Interesse des Versicherungsnehmers
- Dolmetscher- und Übersetzungskosten
- Nebenklagekosten im gesetzlichen Umfang
- Reisekosten des Rechtsanwalts im gesetzlichen Umfang

Örtlicher Geltungsbereich:

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

Auch außerhalb des oben genannten Geltungsbereiches besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen Versicherungsschutz. Der Versicherer trägt bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens sechs Monate dauernden Aufenthaltes eintreten, die versicherten Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR

Selbstbehalt:

Für folgende Leistungsarten sind nachstehende Selbstbehalte je Rechtsschutzfall vereinbart, sofern nicht im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen sind:

- Arbeitsrechtsschutz: 1.500 EUR
- Vertragsrechtsschutz für Hilfgeschäfte: 1.500 EUR
- Verkehrsrechtsschutz: 150 EUR
- Vermieterrechtsschutz von Personalwohnungen: 150 EUR

Wartezeit:

Für folgende Leistungsarten:

- Arbeitsrechtsschutz;
- Vermieterrechtsschutz von Personalwohnungen;
- Vertragsrechtsschutz für Hilfgeschäfte;

beginnt der Versicherungsschutz nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten. Eine etwaige Wartezeit entfällt, wenn bereits im unmittelbaren Vorvertrag ein entsprechender Versicherungsschutz bestanden hat und der neue Vertrag zeitlich nahtlos an diesen Vorvertrag anschließt.

Abschließender Hinweis:

Diese Produktübersicht dient der unverbindlichen Information. Hieraus leiten sich weder für den Versicherer noch für den Versicherungsnehmer oder den Versicherungsmakler Rechte und Pflichten ab. Ausschlaggebend für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der geschlossene Versicherungsvertrag inklusive der darin vereinbarten Bedingungen.

Stand: 07.2015 RA 01/2015 (2)